

## **Tarifvertrag zur Kurzarbeit im öffentlichen Dienst bei den Kommunen ausgehandelt**

### **Die Regelungen im Überblick**

#### **Wer ist betroffen?**

Folgende Bereiche sind explizit von drohender Kurzarbeit ausgeschlossen: Mitarbeitende in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, in der Kinderbetreuung, in sozialen Diensten, in Jobcentern, bei der Bundesagentur für Arbeit oder in der Verwaltung. Weiterhin sollen nach bisherigem Kenntnisstand auch die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen an Volkshochschulen ausgenommen sein, sodass sie weiterhin ihr reguläres Gehalt erhalten. Das Instrument der Kurzarbeit könnte aber allerdings in Theatern, Museen oder im Nahverkehr angewendet werden.

#### **Wie sehen die Regelungen aus?**

Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 10 würden eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 95 Prozent, Beschäftigte in den Entgeltgruppen 11 bis 15 eine Aufstockung auf 90 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhalten.

Können dennoch betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden?

Betriebsbedingte Kündigungen sind während der Zeit der Kurzarbeit sowie drei Monate nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen, sodass die Arbeitsplätze zunächst gesichert sind.

#### **Wie lange läuft der Tarifvertrag?**

Der Tarifvertrag läuft bis zum 31.12.2020, in der Hoffnung, dass bis dahin eine Normalisierung der derzeitigen wirtschaftlichen Situation eingesetzt hat.